

Amtliches Mitteilungsblatt



Charité - Universitätsmedizin Berlin

Promotionsordnung

der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin
zur Promotion zum Doctor medicinae (Dr. med.)
und zum Doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 14 / 2005

14. Jahrgang / Juni 2005

Charité - Universitätsmedizin Berlin

Promotionsordnung

der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin

zur Promotion zum Doctor medicinae (Dr. med.) und zum Doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)

Präambel

Auf der Grundlage von Art. I § 5 Abs. 3 i.V.m. § 10 Nr. 1 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) in Verbindung mit § 35 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 8. Dezember 2004 folgende Promotionsordnung erlassen¹⁾:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Promotionskommission
- § 3 Bestandteile des Promotionsverfahrens
- § 4 Anmeldung von Promotionsvorhaben
- § 5 Schriftliche Promotionsleistung
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung
- § 8 Disputation (Promotionsprüfung)
- § 9 Bewertung des Promotionsverfahrens
- § 10 Veröffentlichung der Dissertation
- § 11 Promotionsurkunde
- § 12 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 13 Entzug des Doktorgrades
- § 14 Ehrenpromotion
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Medizinische Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin verleiht nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad

- Doktor der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med.)oder
- Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, Dr. med. dent.).

(2) Die Medizinische Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin kann für hervorragende wissenschaftliche Verdienste, die für eines in der Medizin und Zahnmedizin vertretenen Gebiete bedeutsam sind, die Würde eines Doktors ehrenhalber (Doctor medicinae honoris causa, Dr. med. h. c. bzw. Doctor medicinae dentariae honoris causa, Dr. med. dent. h. c.) verleihen.

(3) Aus Anlass der 50-jährigen Wiederkehr einer Promotion kann die Medizinische Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin diese urkundlich erneuern.

(4) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin überträgt die mit der Promotion verbundenen Aufgaben der ständigen Promotionskommission. Diese unterrichtet den Fakultätsrat über die Promotionsangelegenheiten.

(5) Das Promotionsverfahren ist mit Ausnahme der mündlichen Prüfung und der Promotionsfeier nicht öffentlich. Die Mitglieder und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Professoren/Professorinnen, einschließlich der außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen und Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und die Privatdozenten/Privatdozentinnen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Promotionskommission

(1) Die ständige Promotionskommission ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens verantwortlich. Sie entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und bestellt Gutachter/Gutachterinnen und Prü-

¹⁾ Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 22. März 2005 bestätigt worden.

fer/Prüferinnen. Sofern erforderlich entscheidet die Kommission über die Gesamtnote und Auflagen.

(2) Der Fakultätsrat wählt sechs Professoren/Professorinnen aus dem Kreis der planmäßigen und außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen und drei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie für jedes Mitglied mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin in die Kommission.

Solange aufgrund räumlich getrennter Standorte und der Anzahl an Promotionsverfahren die Einrichtung von mehr als einem Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung zweckmäßig ist, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Promotionskommission, aus der sich die Prüfungsausschüsse rekrutieren.

Die Promotionskommission wählt aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende (im Falle von mehr als einem Prüfungsausschuss entsprechend mehrere stellvertretende Vorsitzende), die Professoren/Professorinnen an der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin sein müssen.

(3) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Promotionskommission.

(4) Die Promotionskommission kann Richtlinien zur Durchführung und zur Bewertung von schriftlichen Promotionsleistungen erlassen.

(5) Die Tätigkeit der Promotionskommission wird verwaltungstechnisch durch das Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin gewährleistet.

§ 3 Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Anmeldung des Promotionsvorhabens (§ 4),
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6),
- c) Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung (§ 7),
- d) Disputation (Promotionsprüfung) (§ 8),
- e) Bewertung des Promotionsverfahrens (§ 9),
- f) Veröffentlichung der Dissertation (§ 10),
- g) Promotionsurkunde (§ 11).

§ 4 Anmeldung von Promotionsvorhaben

(1) Das Promotionsvorhaben ist mit Beginn der wissenschaftlichen Arbeit bei dem zuständigen Promotionsbüro anzumelden.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin oder der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin. Bei einem ausländischen Hochschulabschluss siehe Bestimmungen in § 6 (1) e),

- b) Name und Fachrichtung des betreuenden Hochschullehrers/der betreuenden Hochschullehrerin,
- c) der Arbeitstitel der Dissertation,
- d) Name und Anschrift des Doktoranden/der Doktorandin,
- e) gegebenenfalls eine Erklärung über frühere Promotionsverfahren und deren Ergebnis,
- f) eine schriftliche Erklärung, dass die an der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin geltende Richtlinie der guten wissenschaftlichen Praxis zur Kenntnis genommen wurde.

(2) Bei Anmeldung eines Promotionsvorhabens sollten der Promovend/die Promovendin und der betreuende Hochschullehrer/die betreuende Hochschullehrerin eine Promotionsvereinbarung abschließen. Einzelheiten dieser Vereinbarung sind in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(3) Die gleichzeitige Anmeldung von mehreren Promotionsverfahren ist unzulässig.

§ 5 Schriftliche Promotionsleistung

(1) Als schriftliche Promotionsleistung wird entweder eine Dissertationsschrift mit einem aus der Human- oder Zahnmedizin gewählten Promotionsthema erstellt, oder es werden drei Publikationen zum gewählten Promotionssthema eingereicht (Publikationspromotion).

(2) Die Dissertation muss eine in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Abhandlung und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse sein, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand hat. Die Dissertationsschrift darf nicht als geschlossene Abhandlung schon vor Abschluss des Verfahrens veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission. Teilergebnisse der Dissertation können vorab publiziert werden. Wird eine Publikationspromotion beabsichtigt, gilt die unter (8) getroffene Regelung. Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Die Abfassung in englischer Sprache ist gesondert zu beantragen.

(3) Der/Die die Dissertation betreuende Hochschullehrer/Hochschullehrerin sorgt dafür, dass das Promotionsverfahren in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.

(4) Der/Die betreuende Hochschullehrer/Hochschullehrerin besitzt das Recht auf die wissenschaftliche Verwertung der mit dem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten, Methoden und Erkenntnisse. Im Falle einer Publikation, die wesentlich auf den Ergebnissen der Dissertation beruht, besitzt der Doktorand/die Doktorandin das Recht auf Mitautor-/Mitautorinnenschaft.

(5) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen vor Veröffentlichung der Dissertation ist nur im Einvernehmen von Betreuer/Betreuerin und Doktorand/Doktorandin zulässig. Die Publikation soll als Bestandteil der Dissertation gekennzeichnet sein.

(6) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder auf ein Arbeitsverhältnis.

(7) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

(8) Im Falle einer Publikationspromotion muss der Doktorand/die Doktorandin einen entscheidenden Anteil an drei veröffentlichten Originalarbeiten in (peer reviewed) Zeitschriften von internationaler Bedeutung nachweisen, bei denen er Mitautor/sie Mitautorin und in mindestens einer Publikation Erstautor/Erstautorin ist. Die den Publikationen zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Leistungen müssen an der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin oder in Kooperation mit dieser Fakultät entstanden sein. Das Erscheinungsjahr der letzten Publikation sollte nicht länger als ein Jahr vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückliegen. Die Promotionskommission legt in der Durchführungsbestimmung zur Publikationspromotion weitere detaillierte Anforderungen fest.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind im Falle der Einreichung einer Dissertationsschrift beizufügen:

a) vier gebundene Exemplare der Dissertation, die eine Erklärung enthalten muss, aus der hervorgeht, dass der Doktorand/die Doktorandin die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Wortlaut der Erklärung ist der entsprechenden Durchführungsbestimmung zur Promotionsordnung zu entnehmen,

b) eine Stellungnahme des die Dissertation betreuenden Hochschullehrers/der die Dissertation betreuenden Hochschullehrerin oder, im Falle einer unabhängig erstellten Dissertation, die Übernahmeerklärung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin,

c) eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin über gegebenenfalls schon an anderer Stelle eröffnete Promotionsverfahren und deren Ergebnis gemäß § 4 e),

d) ein vom Bewerber/von der Bewerberin unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade enthalten muss. Die Angaben sind durch Zeugnisse bzw. Urkunden zu belegen,

e) das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene ärztliche (für den Dr. med.) bzw. zahnärztliche (für den Dr. med. dent.) Prüfung. Über die Gleichwertigkeit ärztlicher bzw. zahnärztlicher Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegt wurden, entscheidet nach Prüfung der Unterlagen die Promotionskommission bzw. in Zwei-

fällen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland,

f) ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe im Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin nicht älter als 8 Wochen sein darf.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind im Falle einer Publikationspromotion beizufügen:

a) drei gebundene Exemplare, die folgende Unterlagen enthalten müssen:

- je drei Sonderdrucke oder Kopien der gedruckten Fassung der Publikationen,
- eine knappe, zusammenfassende Darstellung der wesentlichen neuen Ergebnisse der Forschungsleistung und
- eine Erklärung über Art und Umfang der Mitwirkung bei der Bearbeitung des Forschungsthemas und bei der Erstellung der Publikationen. Der Wortlaut der Erklärung ist der Durchführungsbestimmung zur Publikationspromotion zu entnehmen.

b) die unter (1) b) bis f) genannten Unterlagen.

(3) An der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin immatrikulierte Studierende der Medizin oder Zahnmedizin der klinischen Semester können die Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Vorlage des Zeugnisses gemäß § 6 (1) Buchstabe e) beantragen. Der Abschluss des Promotionsverfahrens nach § 11 erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der ärztlichen (für den Dr. med.) bzw. zahnärztlichen (für den Dr. med. dent.) Prüfung.

(4) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen der Absätze (1) oder (2) und ggf. (3), so wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird dem Doktoranden/der Doktorandin auf Antrag schriftlich mitgeteilt.

(5) Bei Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von bereits approbierten Ärzten/Ärztinnen bzw. Zahnärzten/Zahnärztinnen eine Promotionsgebühr zu entrichten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Charité - Universitätsmedizin Berlin.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung

(1) Die Promotionskommission bestellt für die Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung den wissenschaftlichen Betreuer/die wissenschaftliche Betreuerin und zwei weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen als Gutachter/Gutachterinnen. Die weiteren Gutachter/Gutachterinnen dürfen nicht der Arbeitsgruppe oder der wissenschaftlichen Einrichtung des Betreuers/der Betreuerin angehören. Ein Gutachter/eine Gutachterin muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin an der Freien Universität Berlin bzw. Humboldt-Universität zu Berlin sein. Ein Gutachter/eine Gutachterin sollte

Hochschullehrer/Hochschullehrerin außerhalb dieser Universitäten sein.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von acht Wochen zu erstellen und sollen im Falle einer Annahme der Arbeit eine Benotung mit

- „summa cum laude“ (ausgezeichnet, o),
- „magna cum laude“ (sehr gut, 1),
- „cum laude“ (gut, 2) oder
- „rite“ (bestanden, 3) vorschlagen.

Im Falle der Ablehnung lautet der Notenvorschlag des Gutachters/der Gutachterin „non sufficit“ (nicht genügend, 4).

(3) Fällt ein Gutachten ablehnend aus oder verlangt ein Gutachter/eine Gutachterin Änderungen der Dissertation, so sind dem Doktoranden/der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von diesem Gutachter/dieser Gutachterin erneut beurteilt.

Beurteilen zwei Gutachter/Gutachterinnen auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.

(4) Fällt nach Überarbeitung der Dissertation ein Gutachten ablehnend aus, so bestellt die Promotionskommission einen vierten Gutachter/eine vierte Gutachterin. Fällt die Beurteilung dieses Gutachters/dieser Gutachterin auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(5) Lehnt der Doktorand/die Doktorandin die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(6) Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Promotionskommission.

(7) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 7 (3) bis (5) wird dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf sein Recht auf Einspruch und Anhörung durch die Promotionskommission schriftlich mitgeteilt.

(8) Beurteilen alle Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation oder im Falle vom § 7 (4) der weitere Gutachter/die weitere Gutachterin mindestens mit „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.

Geben die Gutachter/Gutachterinnen unterschiedliche Noten, dann ergibt sich die Note der schriftlichen Promotionsleistung als Mittel aus den Einzelnoten. Zwischennoten werden ab x,5 zur schlechteren Bewertung gerundet. In die Bewertung des Promotionsverfahrens (§ 9) geht der gerundete Mittelwert ein.

(9) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der mündlichen Prüfungen, mindestens jedoch für 14 Tage, liegt die Dissertation in der akademischen Verwaltung für die promovierten Mitglieder der

Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die der Promotionskommission mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet die Promotionskommission.

§ 8 Disputation (Promotionsprüfung)

(1) Die Disputation findet entweder in Form einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuss oder durch drei mündliche Einzelprüfungen statt. Sie hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin nachzuweisen. Inhalt der Prüfung sollen die mit der Zielstellung der Dissertation verbundene Problematik, die Ergebnisse in Bezug zu Theorie und Praxis der Human- oder Zahnmedizin, die methodischen Grundlagen und allgemeine medizinische Fragen sein.

(2) Die Disputation findet vor dem Prüfungsausschuss statt:

- a) im Falle einer Publikationspromotion,
- b) wenn der Mittelwert der Gutachternoten gleich oder besser 1,0 ist,
- c) wenn von 4 Gutachten eines "non sufficit" lautet.

Über Ausnahmen von der unter b) getroffenen Regelung entscheidet in den Fällen mit einem Mittelwert der Gutachternoten nicht schlechter als 1,5 die Promotionskommission auf Antrag.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern der ständigen Promotionskommission und zwei von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission zusätzlich bestellten sachverständigen Mitgliedern, bei denen es sich in der Regel um Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen handeln soll. Der/Die Vorsitzende oder ein Mitglied der Promotionskommission leitet die Disputation. Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage vorher in der Medizinischen Fakultät unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen.

Wurde mehr als ein Prüfungsausschuss gemäß § 2 (2) gebildet, so erfolgt die Zuordnung der Prüfung zu einem dieser Ausschüsse durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Promotionskommission.

Die Disputation ist öffentlich. Der Doktorand/die Doktorandin muss Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit in maximal 15 Minuten darstellen. Anschließend findet eine Diskussion zum Vortrag statt. Über die Disputation ist durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte der Prüfung enthält.

(4) In den nicht in § 8 (2) genannten Fällen findet die Prüfung in drei Einzelterminen statt. Hierzu bestellt der/die Vorsitzende der Promotionskommission drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Freien Universität Berlin bzw. der Humboldt-Universität zu Berlin zu Prüfern/Prüferinnen. Sie sollen verschiedenen Fachrichtungen, darunter mindestens einem klinischen und einem theoretischen Fach angehören und dürfen nicht Betreuer/Betreuerinnen und Gutachter/Gutachterinnen der Dissertation sein.

Die Promotionsprüfung findet unter Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin, der/die Protokoll führt, statt und soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. In das Protokoll sind die wesentlichen Inhalte der Prüfung aufzunehmen.

(5) Die Beurteilung jeder Einzelprüfung erfolgt nach der Bewertungsskala des § 7 (2) oder lautet „nicht bestanden“. Eine nicht bestandene Prüfung muss wiederholt werden. Geben die Prüfer/Prüferinnen für bestandene Prüfungen unterschiedliche Noten, dann ergibt sich die Note als Mittel aus den Einzelvorschlägen. Zwischennoten werden ab x,5 zur schlechteren Bewertung gerundet. Die Note „nicht bestanden“ ist schriftlich zu begründen. In die Bewertung des Promotionsverfahrens (§ 9) geht der gerundete Mittelwert ein.

(6) Die Promotionsprüfung kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand/die Doktorandin Prüfungstermine ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt die Promotionsprüfung als „nicht bestanden“. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

Eine nicht bestandene Promotionsprüfung kann nur einmal, spätestens nach sechs Monaten, wiederholt werden. Im Falle einer nicht bestandenen Einzelprüfung kann die Wiederholungsprüfung auf Antrag bei einem anderen Prüfer/einer anderen Prüferin durchgeführt werden, den/die die Promotionskommission benennt.

§ 9 Bewertung des Promotionsverfahrens

(1) Im Falle

a) der Prüfung vor dem Prüfungsausschuss setzt dieser im Anschluss in einer nicht öffentlichen Sitzung die Gesamtnote als Mittel aus der nach § 7 (8) bestimmten gutachterlichen Note und der mündlichen Prüfung fest; Zwischennoten werden ab x,5 zur schlechteren Bewertung gerundet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Gesamtnote abweichend von der Mittelwertregelung festlegen. Die Ausnahme ist zu begründen und erfordert ein einstimmiges Votum des Prüfungsausschusses.

b) von drei mündlichen Einzelprüfungen setzt der/die Vorsitzende der Promotionskommission die Gesamtnote als Mittel aus der nach § 7 (8) bestimmten gutachterlichen Note und der nach § 8 (5) bestimmten mündlichen Note fest. Zwischennoten werden ab x,5 zur schlechteren Bewertung gerundet.

(2) Lautete eines der Gutachten „non sufficit“ oder wurde eine der mündlichen Prüfungen nicht bestanden, so entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Gutachter- und Prüfungsnoten über die Gesamtnote.

(3) Ist die Dissertation insgesamt abgelehnt oder die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, gilt die Promotion als „nicht bestanden“. Wenn eine der mündlichen Prüfungen auch nach Wiederholung nicht bestanden wird, entscheidet die Promotionskommission über den Fortgang des Promotionsverfahrens. Dem Dok-

toranden/Der Doktorandin sind die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin erforderlichen Exemplaren unentgeltlich weitere Exemplare in gedruckter Fassung, auf elektronischen Datenträgern oder in einer sonst geeigneten Form an die Medizinische Bibliothek der Charité abliefern. Diesbezügliche Einzelheiten und Einzelheiten zur Übertragung des Rechtes auf Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit durch die Universitäten werden in einer Durchführungsbestimmung zur Promotionsordnung geregelt.

§ 11 Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese muss enthalten:

- den Namen der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- den verliehenen Doktorgrad,
- den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden/der Doktorandin,
- den Titel und die Note der Dissertation,
- den Namen des betreuenden Hochschullehrers/der betreuenden Hochschullehrerin,
- den Namen und die Unterschrift des Dekans/der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Präsesiegel der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin,
- das Präsesiegel der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- das Datum der Verleihung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden/der Doktorandin im Rahmen einer mehrmals im Jahr stattfindenden öffentlichen feierlichen Promotion vom Dekan/von der Dekanin oder von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin ausgehändigt und damit der Titel Doktor der Medizin (Dr. med.) oder Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) verliehen. Der Doktorand/Die Doktorandin soll die Urkunde nach Möglichkeit persönlich in Empfang nehmen. Der Tag der Urkundenverleihung gilt als Tag der Promotion. Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Sachkosten, die mit der Promotion verbunden sind, müssen vor der Verleihung der Urkunde von dem Doktoranden/der Doktorandin erstattet werden. Das Nähere regelt die Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Charité - Universitätsmedizin Berlin.

§ 12 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so muss die Promotionskommission die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt die Promotionskommission alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig, und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Wird nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden/die Doktorandin bekannt, so entscheidet die Promotionskommission über ein Ruhen des Promotionsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(4) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen (1) bis (3) ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13 Entzug des Doktorgrades

Nach Aushändigung der Promotionsurkunde gelten die für den Entzug des Doktorgrades gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Ehrenpromotion

(1) Jeder Professor/jede Professorin der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin hat das Recht, im Fakultätsrat eine Ehrenpromotion zu beantragen. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin zu stellen und vom Antragsteller/von der Antragstellerin ausführlich zu begründen.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung beauftragt der Fakultätsrat die Promotionskommission mit der Erarbeitung einer Stellungnahme, die die Leistungen und Verdienste des/der Vorgeschlagenen würdigt. In die Stellungnahme sind die Gutachten von mindestens zwei externen Sachverständigen einzubeziehen.

(3) Den Beschluss einer Ehrenpromotion fasst der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die von Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des ehemaligen Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin oder der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. nach Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G GVBl. 2003, Seite 185) durch die Medizinische Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin und vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bei den jeweiligen Promotionsbüros angemeldet wurden, werden nach den Promotionsordnungen des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin vom 29. Januar 1996 bzw. der Medizinischen Fakultät Charité vom 12. Dezember 2000 durchgeführt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt wird.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Die Promotionsordnungen des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin vom 29. Januar 1996 (FU-Mitteilungen Nr. 21/1996) und der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin vom 12. Dezember 2000 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 43/2002) treten gleichzeitig außer Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung gilt (mit Ausnahme der in den Übergangsbestimmungen genannten Fälle) für alle Verfahren, die nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Gebührensatzung

für die Tätigkeit der Promotionskommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Präambel

Auf der Grundlage von Art. I §5 Abs. 3 i.V.m. § 10 Nr. 1 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S.185) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 8. Dezember 2004 folgende Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassen¹⁾:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Die Gebührensatzung gilt in Verbindung mit der vom Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassenen Promotionsordnung zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Charité - Universitätsmedizin Berlin erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Promotionskommission gemäß § 6, Absatz 5 der Promotionsordnung eine Gebühr.

(3) Eine Inanspruchnahme der Promotionskommission liegt vor, wenn von dieser auf Antrag ein Promotionsverfahren gemäß § 6 der Promotionsordnung eröffnet werden soll.

§ 2 Bemessungsrahmen für die Gebühr und andere Kosten

(1) Für die abschließende Durchführung einer Promotion wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig) erhoben.

(2) Von der Erhebung der Gebühr wird abgesehen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Approbation als Arzt bzw. als Zahnarzt noch nicht vorliegt.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Antragsteller/in vor der Promotionskommission. Dritte können die Gebührenübernahme erklären.

§ 4 Entstehung der Zahlungspflicht und Form der Zahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Antragstellung. Die Zahlungsaufforderung unterliegt keiner Formpflicht.

(2) Vom Gebührenschuldner wird gemäß § 6 Abs. 5 der Promotionsordnung ein sofort zahlbarer Gebührenvorschuss in Höhe der vollen Gebühr erhoben.

(3) Die Zahlung des Gebührenvorschusses ist Voraussetzung für das Tätigwerden der Promotionskommission. Der/ Die Antragsteller/in hat die Einzahlung nachzuweisen.

(4) Bei vorzeitiger Rücknahme eines Antrags wird der erhobene Gebührenvorschuss gemessen am der Kommission bereits entstandenen Aufwand dem/der Antragsteller/in anteilig oder vollständig rückerstattet.

§ 5 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Von der Gebührenerhebung kann im begründeten Einzelfall nach billigem Ermessen der Kommission ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Bei der Entscheidung über eine Ermäßigung/ Befreiung sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Gleichbehandlung gleich liegender Fälle,
- Berücksichtigung finanzieller Leistungsfähigkeit des/der Betroffenen.

§ 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

¹⁾ Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 22. März 2005 bestätigt worden.